

# S t a d t P l e y s t e i n

*Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab*



**Satzung der  
Stadt Pleystein  
über die Erhebung von  
Gebühren für die  
Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in  
Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
Vom 08. Mai 2007**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25

*E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)*

**Satzung der  
Stadt Pleystein  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammen-  
hang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 08. Mai 2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kosten-  
gesetzes erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Pleystein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtun-  
gen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

## **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Pleystein,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

## **Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren im Friedhof in Pleystein und im städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn für

- |   |             |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene   | 180,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte  | 315,00 Euro |
| c) eine Dreifachgrabstätte  | 468,00 Euro |
| d) eine Vierfachgrabstätte  | 621,00 Euro |
| e) eine Sechsfachgrabstätte   | 927,00 Euro |
| f) eine Kindergrabstätte  | 76,00 Euro  |
| g) eine Urnengrabstätte   | 153,00 Euro |
| h) den Fall der Vertiefung einer Grabstelle ein einmaliger Aufschlag von 90,00 Euro für jeden Einzelgrabplatz |             |
| i) Gruften ein Aufschlag von 90,00 Euro je Einzelgrabplatz.   |             |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Grabgebühr in gleicher Höhe erhoben (mit Ausnahme der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. h)

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (für die gesamte Grabstätte) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung einer Grabgebühr verzichtet werden (Ehrengräber).

## § 5

### Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Pleystein oder Miesbrunn einschließlich aller Einrichtungen, in jedem Fall, auch bei Urnenaufbewahrung beträgt 105,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

#### 1. für Grabmachertätigkeiten

a)  
für die Herstellung eines Erwachsenengrabes  
(Reihengräber für Personen über 8 Jahre und Familiengräber  
je Grabstelle) - einschließlich Grabdekoration - 141,00 Euro

b)  
für die Herstellung eines Kindergrabes  
- einschließlich Grabdekoration - 26,00 Euro

c)  
für die Urnenbeisetzung  
- einschließlich Grabdekoration - 26,00 Euro

d)  
Zuschlag für die Tieferlegung 45,00 Euro

e)  
für das Herrichten einer bestehenden Gruft zur  
Beerdigung – einschließlich Grabdekoration - 38,00 Euro

f)  
für das Reinigen einer Gruft  
(ohne Gebeinekiste und ohne Sarg) 22,00 Euro

g)  
für die Ausgrabung einer Leiche  
(bei Umbettung in einen anderen Friedhof) 141,00 Euro

h)  
für die Ausgrabung einer Leiche und Umbettung im Friedhof  
(2 x Grabarbeiten) 281,00 Euro

i)  
für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz  
(bei Umbettung in einen anderen Friedhof) 141,00 Euro

j)  
für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz  
und Umbettung im Friedhof (2 x Grabarbeiten) 281,00 Euro

## **2. für weitere Leistungen in Zusammenhang mit der Bestattung**

a) für die Reinigung des Leichenhauses	16,00 Euro
b) Öffnen und Schließen des Leichenhauses, sofern ein anderes Unternehmen die Bestattung durchführt, mit dem kein Vertragsverhältnis besteht	13,00 Euro
c) für die Aufbahrung einer Leiche in einer Kühleinrichtung (Leichenkühltruhe) pauschal	47,00 Euro

(3) Das Entgelt für die Leistungen der Leichenträger, die von einem privaten Bestattungsunternehmen bestellt und in dessen Auftrag tätig sind, stellt das private Bestattungsunternehmen selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

(4) Die Kosten der Leichenbesorgung und des Leichentransportes mit dem Leichenkraftwagen eines Bestattungsunternehmens sowie Dienstleistungen während der Beerdigung (z.B. Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab, Vorbereitungsarbeiten zur Aufbahrung) sind in den in § 5 festgesetzten Gebühren nicht enthalten. Diese stellt der Bestatter selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten beträgt für folgende Gewerbetreibende

1. Steinmetzgeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	210,00 Euro
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	55,00 Euro
2. Baugeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	210,00 Euro
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	55,00 Euro
3. Gärtnereien	25,00 Euro

Der Berechtigungsschein wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.

(2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft beträgt 11,00 Euro

(3) Die Gebühr für die Genehmigung zur früheren/späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung beträgt 11,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist beträgt 11,00 Euro

(5) Die Gebühr zur Urnenanforderung beträgt 11,00 Euro

(6) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 11,00 Euro

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2001 außer Kraft.

Pleystein, den 08. Mai 2007  
Stadt Pleystein

Walbrunn  
Erster Bürgermeister